

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 1 München, den 19. Januar 1972

Datum	Inhalt:	Seite
14. 1. 1972	Bekanntmachung betreffend den Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Schornsteinfegergehilfen im Land Rheinland-Pfalz zu der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen, Anstalt des öffentlichen Rechts in München, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer . . . . .	1
23. 12. 1971	Verordnung zur Änderung der Fischereischeinverordnung . . . . .	2
23. 12. 1971	Verordnung über die Zuständigkeit von Landgerichten in den in § 74 c Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 Gerichtsverfassungsgesetz aufgeführten Strafsachen . . . . . Berichtigung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter (Jubiläumszuwendungsverordnung — JzV) vom 23. Dezember 1971 (GVBl. S. 476) . . . . .	4 4

Dieser Nummer liegt das Inhalts- und Sachverzeichnis 1971 bei

## Bekanntmachung

betreffend den Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Schornsteinfegergehilfen im Land Rheinland-Pfalz zu der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen, Anstalt des öffentlichen Rechts in München, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer

Vom 14. Januar 1972

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 26. Oktober 1971 dem zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Bayern abgeschlossenen, am 6. Mai 1971 vom Bayerischen Staatsministerium des Innern und am 11. Mai 1971 vom Minister des Innern des Landes Rheinland-Pfalz unterzeichneten Staatsvertrag über die Zugehörigkeit der Schornsteinfegergehilfen im Land Rheinland-Pfalz zu der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen, Anstalt des öffentlichen Rechts in München, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer zugestimmt. Der Landtag des Landes Rheinland-Pfalz hat mit Gesetz vom 20. Dezember 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Rheinland-Pfalz 1971 S. 304) dem Staatsvertrag zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

München, den 14. Januar 1972

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. h. c. Goppel

## Staatsvertrag

zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Schornsteinfegergehilfen im Land Rheinland-Pfalz zu der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen, Anstalt des öffentlichen Rechts in München, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer

Der Freistaat Bayern,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch  
den Staatsminister des Innern,  
und

das Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Minister des Innern,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

## Artikel 1

(1) Pflichtversicherte bei der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen (Anstalt) sind die Schornsteinfegergehilfen, die die Gesellenprüfung im Schornsteinfegerhandwerk bestanden haben, in einem Kehrbezirk im Land Rheinland-Pfalz beschäftigt und Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind.

(2) Ein Pflichtversicherter, der aus seiner Beschäftigung im Kehrbezirk ausscheidet, kann sich bei der Anstalt nach Maßgabe der Satzung weiterversichern.

## Artikel 2

(1) Mitglieder der Anstalt sind die Kehrbezirkssinhaber im Land Rheinland-Pfalz oder deren Witwen und Waisen, solange diesen die Nutzung des Kehrbezirks zusteht, für die Zeit, in der sie Pflichtversicherte (Artikel 1 Abs. 1) in ihrem Kehrbezirk beschäftigen.

(2) Als Kehrbezirkssinhaber gilt jeder — auch der auf Probe bestellte — Bezirksschornsteinfegermeister.

## Artikel 3

(1) Die Mitglieder, Versicherten und Versorgungsberechtigten der Anstalt im Land Rheinland-Pfalz haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder, Versicherten und Versorgungsberechtigten der Anstalt im Freistaat Bayern. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus diesem Staatsvertrag und der Satzung der Anstalt in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Bestimmungen der Satzung der Anstalt über das Verfahren bei Streitigkeiten finden keine Anwendung.

## Artikel 4

(1) Ansprüche auf satzungsmäßige Leistungen der Anstalt können an Dritte weder übertragen noch verpfändet werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Verjährung von Ansprüchen aus dem Mitgliedschafts-, Versicherungs- und Versorgungsverhältnis richtet sich nach dem Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Bayerische Versicherungskammer übt als Vollstreckungsbehörde für die Anstalt im Land Rheinland-Pfalz das Vollstreckungsrecht aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsrecht für Rheinland-Pfalz.

#### Artikel 5

(1) In den Landesausschuß der Anstalt sind für jeden Regierungsbezirk im Land Rheinland-Pfalz aus dem Kreise der Mitglieder (Artikel 2) und aus dem Kreise der Versicherten (Artikel 1) je ein Landesausschußmitglied und ein Stellvertreter nach Maßgabe der Satzung zu berufen; die Berufung bedarf der Zustimmung des Ministeriums des Innern des Landes Rheinland-Pfalz. Außerdem gehören dem Landesausschuß der Vorsitzende des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks für Rheinland-Pfalz und der Vorsitzende des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfegergesellen — Landesverband Rheinland-Pfalz — als Mitglieder an; diese beiden Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

(2) Das Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz ist zu den Sitzungen des Landesausschusses einzuladen.

#### Artikel 6

Bei der Anlage des Vermögens der Anstalt ist das Land Rheinland-Pfalz entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens am Gesamtritragsaufkommen der Anstalt zu berücksichtigen.

#### Artikel 7

(1) Das Bayerische Staatsministerium des Innern übt die Körperschaftsaufsicht über die Anstalt im Benehmen mit dem Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz aus. Vor einer Genehmigung von Richtlinien für die Anlage des Vermögens der Anstalt wird das Bayerische Staatsministerium des Innern das Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz beteiligen.

(2) Die Bayerische Versicherungskammer leitet dem Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz die Geschäftsberichte und die Jahresrechnungen der Anstalt sowie die Abschlußklärungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofes über die Prüfungen der Anstalt zu.

#### Artikel 8

(1) Änderungen der Satzung der Anstalt bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im Land Rheinland-Pfalz der Zustimmung des Ministeriums des Innern des Landes Rheinland-Pfalz.

(2) Satzungsänderungen werden von der Bayerischen Versicherungskammer unter Hinweis auf diese Zustimmung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekanntgegeben.

#### Artikel 9

Dieser Staatsvertrag kann von jedem vertragschließenden Teil mit einer Frist von drei Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Vor Ablauf von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages ist eine Kündigung ausgeschlossen.

#### Artikel 10

(1) Im Falle der Kündigung übernimmt ein durch das Land Rheinland-Pfalz zu bestimmender Rechts-träger als Gesamtrechtsnachfolger die Mitglieder, Versicherten und Versorgungsberechtigten der Anstalt im Land Rheinland-Pfalz. Auf diesen Rechts-träger gehen alle Rechte und Pflichten der Anstalt gegenüber den übernommenen Mitgliedern, Versicherten und Versorgungsberechtigten über.

(2) Es findet eine Vermögensauseinandersetzung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt. Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der auf den ausscheidenden Teilbestand treffenden versicherungstechnischen Verbindlichkeiten zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestandes aufzuteilen; soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten von dem Gesamtrechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. Bei der Verteilung des Vermögens sind im Land Rheinland-Pfalz angelegte Vermögenswerte auf Verlangen auf den Rechtsnachfolger zu übertragen; bei den übrigen Vermögenswerten ist die Anstalt berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

#### Artikel 11

Die bereits vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages begründeten Rechte und Pflichten der Mitglieder, Versicherten und Versorgungsberechtigten im Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Pfalz des Landes Rheinland-Pfalz bleiben gewahrt.

#### Artikel 12

(1) Dieser Staatsvertrag tritt vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Die Satzung der Anstalt ist von der Bayerischen Versicherungskammer in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages geltenden Fassung unter Hinweis auf den Staatsvertrag im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekanntzugeben.

München, den 6. Mai 1971

Für den Freistaat Bayern

Der Staatsminister des Innern  
Dr. Merk

Mainz, den 11. Mai 1971

Für das Land Rheinland-Pfalz

Der Minister des Innern  
Wolters

### Verordnung zur Änderung der Fischereischeinverordnung

Vom 23. Dezember 1971

Auf Grund der Art. 1 Abs. 3 und 2 Abs. 3 des Fischereischeingesetzes vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 506), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl. S. 475), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Fischereischeinverordnung vom 4. Dezember 1970 (GVBl. S. 665) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Fischereischeinmuster und -statistik;  
Gleichstellung anderer Fischereischeine

(1) Der Fischereischein wird als Jugend-, Jahres-, Fünfjahres- oder Zehnjahresfischereischein nach einheitlichen Mustern (Anlagen 1 bis 4) erteilt.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörden haben der Regierung bis zum 1. Februar eine Übersicht vorzulegen, aus der die Zahlen der während des vergangenen Haushaltsjahres an deutsche Staatsangehörige sowie an Ausländer und Staatenlose erteilten Fischereischeine, gegliedert nach Jugend-, Jahres-, Fünfjahres- und Zehnjahresfischereischeinen, und die zugehörigen Gebühren- und Fischereiabgabeeinnahmen ersichtlich sind. Die Regierungen haben bis zum 1. März für ihren Bereich eine entsprechende Übersicht dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzulegen.

(3) Die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Fischereischeine gelten auch in Bayern.“

- 2. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 4.
- 3. Als neue Anlage 3 wird eingefügt:

Anlage 3

**Muster eines Fünfjahresfischereischeines**

Material: Silbond

Farbe: hellblau

Seite 1

**FÜNFJAHRES-  
FISCHEREISCHEIN**

Nr.

Seite 2

Lichtbild  
des  
Fischereischein-  
Inhabers

.....  
Unterschrift des Fischereischein-Inhabers:

Seite 3

Name: .....

Vorname: .....

Beruf: .....

geb. am: .....

geb. in: .....

Wohnort: .....

Str./Hs.Nr. ....

Staatsangehörigkeit: .....

Dieser Fischereischein gilt bis .....

Fischerprüfung abgelegt am: .....<sup>\*)</sup>

Fischerprüfung nicht erforderlich gemäß Art. 3 Abs. 3 Buchst. a, b/Abs. 4 FIScheinG\*)

.....  
Nichtzutreffendes streichen

Seite 4

Gebühr:	.....	DM
Fischerei-Abgabe:	.....	DM
Liste Nr. ....		
Ort, Datum .....		
	.....	(Behörde)
(Dienst- siegel)	.....	(Unterschrift)
Raum für Quittungsmarken:		

## § 2

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1971

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Eisenmann, Staatsminister

## Verordnung

**über die Zuständigkeit von Landgerichten in  
den in § 74 c Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 Gerichts-  
verfassungsgesetz aufgeführten Strafsachen**

Vom 23. Dezember 1971

Auf Grund des § 74 c Abs. 1 Satz 1 des Gerichts-  
verfassungsgesetzes und des § 1 der Verordnung  
über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverord-  
nungen nach § 74 c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfas-  
sungsgesetzes vom 26. Oktober 1971 (GVBl. S. 392)

erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz  
folgende Verordnung:

## § 1

Strafsachen nach § 74 c Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5  
des Gerichtsverfassungsgesetzes, in denen die große  
Strafkammer eines Landgerichts zuständig ist, wer-  
den zugewiesen den Landgerichten

1. Augsburg für die Bezirke der Land-  
gerichte Augsburg, Kempten,  
und Memmingen,
2. Hof für die Bezirke der Land-  
gerichte Bamberg, Bayreuth,  
Coburg und Hof,
3. Landshut für die Bezirke der Land-  
gerichte Deggendorf, Landshut  
und Passau,
4. München II für die Bezirke der Landge-  
richte München II und Traun-  
stein,
5. Nürnberg-Fürth für die Bezirke der Land-  
gerichte Amberg, Ansbach,  
Nürnberg-Fürth, Regensburg  
und Weiden,
6. Würzburg für die Bezirke der Landge-  
richte Aschaffenburg, Schwein-  
furt und Würzburg.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1972 in  
Kraft.

(2) Die Übertragung nach § 1 gilt nicht für Ver-  
fahren, in denen am 1. Februar 1972 bereits Anklage  
zu dem bisher zuständigen Landgericht erhoben ist.

München, den 23. Dezember 1971

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
Dr. Held, Staatsminister

## Berichtigung

§ 3 der Jubiläumszuwendungsverordnung vom  
23. Dezember 1971 (GVBl. S. 476) wird wie folgt be-  
richtigt:

1. Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 muß richtig lauten:  
„3. die in § 6 Abs. 3 Nrn. 4 und 5 und in § 42 des  
Bundesbesoldungsgesetzes genannten Zeiten.“
2. In Absatz 1 Satz 2 muß der Anfang statt „Art. 7  
des Bayerischen Besoldungsgesetzes“ richtig hei-  
ßen „§ 7 des Bundesbesoldungsgesetzes“.
3. In Absatz 3 Nr. 2 muß es statt „Art. 8 Satz 1  
Nrn. 3 bis 5 des Bayerischen Besoldungsgesetzes“  
richtig heißen „§ 8 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 des Bundes-  
besoldungsgesetzes“.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungs-Verlag, 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten.  
Erscheint vierteljährlich, voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A halbjährlich DM 8,—. Einzelpreis bis 8 Seiten 45 Pf,  
je weitere 4 Seiten 15 Pf + Porto. Einzelnummern durch den Münchener Zeitungs-Verlag, Vertrieb: Bayerisches Gesetz-  
und Verordnungsblatt, 8 München 2, Postfach 20 06 26. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatz-  
steuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).